

AKTENNOTIZ

STRENG VERTRAULICH**Sowjetunion-Schweiz: Sowjetische Unterstützungsgesuche bei Straffällen, Goldgeschäfte und die Filiale der sowjetischen Aussenwirtschaftsbank in der Schweiz**

1. Einleitung

Am 28.11.1991 führten, unter dem Vorsitz des Unterzeichneten, die Herren Klausner (Direktor, SNB), Held (Völkerrechtsdirektion), Frey (BAP), Zulauf (EBK) und Kolly (Finanz- und Wirtschaftsdienst) über die an die Schweiz gerichteten sowjetischen Unterstützungsgesuche bei Straffällen, den Transfer von sowjetischem Gold in die Schweiz und den Fall der sowjetischen Aussenwirtschaftsbank in Zürich eine informelle Aussprache.

2. Sowjetische Unterstützungsgesuche bei Straffällen**2.1. Ausgangslage**

In letzter Zeit haben sich die Unterstützungsgesuche im Zusammenhang mit Straffällen gehäuft, die primär Vergehen gegen Devisenvorschriften betreffen. Da jene in der Schweiz strafrechtlich nicht geahndet sind und die doppelte Strafbarkeit Bedingung für eine Rechtshilfe ist, kann das BAP einerseits nicht auf die Gesuche eintreten. Andererseits scheinen die meisten dieser Gesuche Fälle zu betreffen, bei denen es sich nur vordergründig um Devisenvergehen handelt, ist doch davon auszugehen, dass die vorgelagerten Tatbestände häufig krimineller Natur sein könnten. Da an diesen Vergehen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur das organisierte Verbrechen sondern auch in politischen Aemtern befindliche Personen involviert sein dürften, beschränken sich die Gesuche auf den Tatbestand der Devisenvergehen.

2.2. Vorgehen

Die Schweiz hat, neben der Tatsache, dass sie schwerlich auf ein Gesuch eintreten kann, welches nur Devisenvergehen betrifft, ein eminentes Interesse, die Behörden der Union und der Republiken in ihrem Bestreben zu unterstützen, der Kriminalisierung der Wirtschaft einen Riegel zu schieben. Wegen der Schwierigkeit, unter diesen Umständen Rechtshilfe zu leisten, sollten Wege gesucht werden, die es uns erlauben, die sowjetischen Gesuche und diejenigen der Republiken auf eine mit unserer Gesetzgebung konforme Weise auszugestalten. Eine mögliche Vorgehensweise könnte die Aushandlung eines "Memorandum of Understanding" (MOU) darstellen, welches etwa folgende Punkte umfassen könnte:

- a) Sowjetische bzw. republikanische und schweizerische Anlaufstellen
- b) Definition der möglichen Tatbestände
- c) Allfälliges Konsultationsverfahren

3. Sowjetisches Gold in der Schweiz

3.1. Ausgangslage

Ein massgeblicher Teil der sowjetischen Goldgeschäfte wurde seit jeher über die Schweiz abgewickelt. Es ist wahrscheinlich, dass die drei Schweizer Grossbanken mindestens einen Teil des Goldes im Austausch zu Devisen übernehmen und es in ihren Goldraffinerien verfeinern und schliesslich weiterverkaufen. Den schweizerischen Zollstatistiken ist zu entnehmen, dass für die ersten 10 Monate des Jahres keine markante Abweichung des Schweizer Imports vorliegt. Allerdings gelangten im Monat August 63,9 Tonnen sowjetisches Gold in die Schweiz, mehr als doppelt so viel im Vergleich zum Mai, als in diesem Jahr die zweitgrösste Menge verzeichnet wurde. Die Zahlen für den Monat November sind noch ausstehend.

Die aus Moskau stammenden Kommentare sind widersprüchlich. Gemäss Aussage des Chefs der Bankenkommission, Orlov, sollen laut offizieller Buchhaltung 374 Tonnen Gold vorhanden sein. In einer zweiten Variante sprach er von 240 Tonnen. Nach der Version von Ende Oktober des Vorsitzenden der Staatsbank, Geraschtschenko, besitzt die Staatsbank überhaupt kein Gold mehr. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Präsident der Republik Usbekistan, Karimov (vormals KPDSU), Ende Oktober verlautet haben soll, Usbekistan verfüge über Goldreserven im Wert von rund 50 Milliarden Dollar. Er versuche, diese Goldreserven an westliche Kreditgeber (Banken, Versicherungen) zu verpfänden. Zu diesem Zweck habe er Unterhändler mit einer Präsidialbevollmächtigung auch in die Schweiz auf Partnersuche geschickt. Zweifel be-

treffend das Vorhandensein solcher Goldvorräte sind nach unserem Dafürhalten auf jeden Fall angebracht.

Bei der in Aussicht gestellten Finanzhilfe der G-7 spielt das Gold eine zentrale Rolle. Diese Unterstützung impliziert auf der einen Seite als zentrale "Clearingstelle" die vormals sowjetische Aussenwirtschaftsbank (Vneschekonombank) und sieht auf der anderen Seite als Sicherung der Kredite die Hinterlegung von Gold vor. Bereits heute ist eine intensive Suche nach sowjetischem Gold im Gange. In diesem Zusammenhang könnte sehr bald auch die Schweiz bzw. die Banken in die Schusslinie gelangen.

3.2. Vorgehen

Die SNB wird das Thema mit den Grossbanken auf höchster Ebene ansprechen, um sie für diese Frage zu sensibilisieren. Im weiteren werden wir versuchen, allfällige markante Zunahmen von Goldbeständen im schweizerischen Zollfreilager zu eruieren.

4. Filiale der sowjetischen Aussenwirtschaftsbank in der Schweiz

4.1. Ausgangslage

Die Vneschekonombank hat fünf ausländische Niederlassungen, nämlich in Frankfurt, Paris, Wien, London und Zürich. Diejenige in Zürich ist eine Filiale, im Gegensatz zu den vier übrigen, die in das juristische Kleid einer Tochtergesellschaft gehüllt sind. Die englischen Behörden haben vor dem Hintergrund der finanziellen Schwierigkeiten der Union im allgemeinen und der Vneschekonombank im speziellen der britischen Tochtergesellschaft für eine weitere Geschäftstätigkeit zur Bedingung gemacht, dass die Muttergesellschaft die volle Erfüllung aller Verpflichtungen garantiert.

4.2. Vorgehen

In der Schweiz haben Kontakte zwischen der sowjetischen Aussenwirtschaftsbank in Zürich und EBK stattgefunden. Es soll eine ähnliche Formel wie in Grossbritannien gesucht werden.



Alexis P. Lautenberg

Kopie: - Schweizerische Botschaft Moskau
- JAC, SRU, HEC